

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

**(in der Fassung der 5. Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11.04.2019,
in Kraft getreten am 21.04.2019)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. 2014 S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 11.04.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünstetten ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Hünstetten“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

**Bechtheim
Beuerbach
Görsroth
Kesselbach
Ketternschwalbach
Limbach
Oberlibbach
Strinz-Trinitatis
Wallbach
Wallrabenstein**

2. Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
3. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Hünstetten gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppe
5. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hünstetten haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Hünstetten zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Hünstetten sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
5. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Absatz 2 HBKG,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
2. Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
4. Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
4. Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
5. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
3. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hünstetten“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
2. Die Jugendfeuerwehr Hünstetten ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr gemäß der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünstetten.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Er/Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11 Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin

1. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten sein. Er/Sie soll einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und muss alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Gruppenleiterkarte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum von max. drei Jahren nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin treffen die gleichen Qualifikationsmerkmale zu.

2. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin, leiten die Jugendfeuerwehr Hünstetten nach gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorgabe und aufgrund der Beschlüsse der Organe der Gemeinde Hünstetten. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin, gehören dem Wehrführerausschuss als Fachberater/Fachberaterin an.
4. Die Ernennung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin zum Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Wahl durch die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Ernennung durch den Gemeindevorstand erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
5. Scheidet der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist hier lediglich eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.
6. Die Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte/innen und deren Stellvertreter/innen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Jugendfeuerwehrwarte/innen und Stellvertreter/innen anwesend sind. Jede/r Jugendfeuerwehrwart/in und jede/r Stellvertreter/in hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 a Kindergruppen

1. Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten führt den Namen "Kinderfeuerwehr" und den Ortsteilname als Zusatz.
2. Die Kindergruppe der Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter/die Leiterin und Betreuer/Betreuerin sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 11b

Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin

1. Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin muss Mitglied der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten sein.
2. Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin, leitet die Kinderfeuerwehr Hünstetten nach gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorgabe und aufgrund der Beschlüsse der Organe der Gemeinde Hünstetten. Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der/Die Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin gehört dem Wehrführerausschuss als Fachberater/Fachberaterin an.
4. Die Ernennung des Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin zum Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Wahl durch die Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen. Die Ernennung durch den Gemeindevorstand erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
5. Scheidet der/die Gemeindekinderfeuerwehrleiter/Gemeindekinderfeuerwehrleiterin vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist hier lediglich eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.
6. Die Versammlung der Kinderfeuerwehrwarte/innen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kinderfeuerwehrwarte/innen anwesend sind. Jede/r Kinderfeuerwehrwart/in hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12

Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung

1. Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten führt den Namen „Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten“.
2. Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13**Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin,
Erste/r Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/
Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin,
Zweite/r Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/
Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin,
Wehrführer/Wehrführerin,
Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin**

1. Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünstetten ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
2. Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder sein/ihr Stellvertreter/in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist lediglich eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.
3. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünstetten (§ 17) statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
5. Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hünstetten ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/ stellvertretende Gemeindebrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
6. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderungen zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste Stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin der Gemeinde Hünstetten ernannt.

- 6a. Der Zweite Stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Zweite Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste Stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
7. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
8. Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der/Die Wehrführer/ Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
9. Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
10. Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 14 Feuerwehrausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr Hünstetten je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
 - 2.1 dem/der Wehrführer/in als Vorsitzenden/Vorsitzende
 - 2.2 dem/der stellvertretenden Wehrführer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - 2.3 dem/der Gerätewart/in
 - 2.4 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
 - 2.5 dem/der Schriftführer/in
 - 2.6 einem/r Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung
 - 2.7 einem/r Vertreter/in der Einsatzabteilung
 - 2.8 dem/der Leiter/Leiterin der Kindergruppe.
3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung und des/der Jugendfeuerwehrwartes/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung.

5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des/der Wehrführers/Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, die sich nicht auf Wahlen beziehen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hinsichtlich des Wahlverfahrens ist § 18 Abs. 4 anzuwenden.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

1. Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten statt.
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
3. § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/ der Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, des Zweiten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/ der Zweiten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des Stellvertretenden Wehrführers/der Stellvertretenden Wehrführerin

1. Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung in den Hünstetter Nachrichten zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

3. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen und die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
4. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
5. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten vom 26. Mai 1988, in der Fassung vom 28. März 1999, außer Kraft.

Hünstetten, den 4. Mai 2000
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister) D.S. In Kraft getreten am 9. Mai 2000

Die Änderungen zu dieser Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 17.04.2019
Kraus
(Bürgermeister)

In Kraft getreten am 21.04.2019